

Dringliche Anordnung V0037/14 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Referat Hoch- und Tiefbau
	Kostenstelle (UA)	6001
	Amtsleiter/in	Frau Paula Rost-Dienstbier
	Telefon	3 05- 23 10
	Telefax	3 05- 23 19
	E-Mail	
Datum	08.05.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	04.06.2014	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Rückforderungsbescheid der Regierung von Oberbayern - Zuwendungen nach GVFG und FAG – Ausbau der Kreisstraße IN 17 mit Neubau der 3. Donaubrücke; Abschnitt Westliche Ringstraße
(Referent: Wolfgang Scherer)

Anordnung

Gemäß Art 37 Abs. 3 GO ordne ich an:

1. Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 02.04.2014 wird Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben.
2. Diese Anordnung ist dem Finanz- und Personalausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Begründung

Die Regierung von Oberbayern fordert mit Bescheid vom 02.04.2014, der Stadt mit Empfangsbekanntnis vom 03.04.2014 zugestellt, Zuwendungen für den Bau der Glacisbrücke und der Westlichen Ringstraße in Höhe von 3.887.238,02 € zurück. Lediglich ein Betrag von 240.183,38 € ist unstrittig.

Gem. § 7 Abs. Nr. 16 GeschOStR entscheidet der Finanz- und Personalausschuss über die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50000.- € übersteigt ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Da Klage innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu erheben ist, kann eine Entscheidung des Ausschusses nicht abgewartet werden.
Die dringliche Anordnung ist daher geboten.